



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 11 / November 2015
23. Jahrgang, Folge 272

Themen

Steuersparcheckliste 2015

Neues Bilanzstrafrecht, Betrug,
Untreue und andere neue Delikte
im Strafgesetzbuch

www.klientenservice.at



Inhalt

2 Steuersparcheckliste 2015

5 Neues Bilanzstrafrecht, Betrug, Untreue und andere neue Delikte im Strafgesetzbuch

7 Vorschau

Steuersparcheckliste 2015

Die Steuerreform 2015/2016 wirft ihre Schatten voraus.

Die **Senkung des Tarifes** in den **unteren Stufen** mit der **Erhöhung** aber auf **55%** über € 1 Mio. Einkommen soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass die **Gegenfinanzierung ab 2016** und den **Folgejahren, empfindliche Steuerbelastungen** mit sich bringt. Wirkt sich die Steuersenkung insbesondere bei der Lohnsteuer aus (Dienstnehmer und Pensionisten), der aber eine Erhöhung der Umsatzsteuer gegenübersteht, werden insbesondere Immobilienbesitzer zur Kasse gebeten. Selbständigen wird ein Belastungspaket auferlegt, welches aus einem enormen Verwaltungsmehraufwand durch die Betrugsbekämpfung resultiert. Im Folgenden sei auf einige Maßnahmen hingewiesen, die noch in diesem Jahr sinnvoll sind, um die Belastungen aus der Gegenfinanzierung etwas zu mildern.

■ Erhöhte Grunderwerbsteuer.

Als **Äquivalent** für die gerade „noch“ abgewehrten Steuern auf Vermögen, Schenkung und Erbschaft, trägt die kräftige Erhöhung der GrESt einen wesentlichen Teil der Gegenfinanzierung. Insbesondere ist die unentgeltliche Übertragung im Familienbereich hart betroffen, da sämtliche Begünstigungen entfallen. War bisher bei einer Schenkung der Einheitswert Bemessungsgrundlage, ist ab 2016 - ausgenommen bei LuFw (infolge neuer Einheitswerte per 1.1.2015) - die Steuer bei unentgeltlichem Erwerb nach einem Stufentarif vom **Grundstückswert** (Verkehrswert) zu berechnen, gleichgültig ob im oder außerhalb des Familienverbandes.

■ Erhöhte Immobilienertragsteuer.

Die Differenz zwischen Verkaufspreis und Anschaffungswert ist nun mit **30%** statt bisher mit 25% zu versteuern und der 2%ige Inflationsabschlag entfällt.

Was liegt in beiden o.a. Fällen näher, als **noch 2015** zumindest jene für spätere Jahre geplante **Schenkungen** unter Vorbehalt des Fruchtgenusses mit Veräußerungs- und Belastungsverbot, **vorzuziehen**.

■ Gewinnausschüttungen

sollten, so weit wie möglich **noch 2015** erfolgen, um den mit 25% niedrigeren KEST-Satz zu lukrieren, der ab 2016 auf 27,5% steigt.

■ Einlagenrückzahlungen.

Für Wirtschaftsjahre, die vor dem **31.7.2015** endeten, gilt noch Steuerfreiheit. Für solche ausgeschütteten Beträge nach diesem Zeitpunkt wird aber die Steuerfreiheit durch § 12 Abs 4 EStG infolge einer komplexen Neuerung wesentlich eingeschränkt. Einlagen aus versteuerten Mitteln können somit nur mehr nach

einer verwaltungsaufwendigen Kapitalherabsetzung mit Gläubigeraufruf wieder (steuerfrei) zurückfließen. Somit eine höchst unternehmerfeindliche Maßnahme, infolge doppelter Steuerbelastung!

■ Versicherungsverträge.

Handelt es sich bei den Prämien um Sonderausgaben, müssen die **Verträge vor dem 31.12.2015 abgeschlossen** sein, um sie noch bis 2020 geltend machen zu können.

■ Wohnraumschaffung als Sonderausgaben.

In diesem Fall muss der „**Spatenstich**“ vor dem **31.12.2015** erfolgt sein, um noch bis 2020 die Kosten als Sonderausgaben geltend machen zu können.

■ Aus- und Fortbildungskosten.

Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie können nur mehr 2015 geltend gemacht werden.

■ Entfall diverser Befreiungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht.

Nur mehr 2015 sind begünstigt: Jubiläumsgelder, Dienstfindungsprämien, Hastrunk im Brauereigewerbe, Landarbeiterfreibetrag und Mietzinsbeihilfe. Im ASVG weiters: Fehlgeldentschädigungen, Werkzeuggelder, Freimilch, Dienstfindungen, Verbesserungsvorschläge und Nachlässe für Versicherungsprämien.

■ Elektronische Registrierkassen ab 2016.

Unternehmer, die der Registrierkassenpflicht unterliegen, sollen **noch heuer Vorsorge** treffen. Auch Kleinunternehmer (Umsatz unter € 30.000 p.a.) sind betroffen, wenn ihr Jahresumsatz **€ 15.000** (mit **Barumsätzen über € 7.500**) übersteigen. Damit ist eine sinnlose Mehrbelastung verbunden, weil USt mangels Umsatzsteuerpflicht ja gar nicht hinterzogen werden kann und eine Sofortabsetzung von Anschaffungskosten (bis zu € 2.000) für Registrierkassen kaum etwas bringt, zumal Kleinunternehmer ohnedies knapp um die Einkommensteuergrenze liegen. Die damit verbundene steuerfrei Prämie von € 200 ist ein Hohn im Verhältnis zur sinnlosen Belastung! Der **Manipulationsschutz** muss erst ab **1.1.2017** gewährleistet sein. Solche Kassen sind aber momentan gar nicht lieferbar und es erhebt sich die Frage, ob eine Nachrüstung der heuer angeschafften Kassen technisch möglich ist und dann wieder eine neue Kasse angeschafft werden muss? Es ist eine Toleranzfrist bis Mitte 2016 vorgesehen.

Weitere Steuertipps für:

■ Unternehmer

– Nutzung des Zufluss-Abflussprinzips.

Einnahmen-Ausgabenrechner haben die Möglichkeit die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des § 19 EStG zu gestalten. Dabei ist aber die fünfzehntägige Zurechnungspflicht für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen. Vorauszahlungen von Beiträgen an die SVA sind nur im Ausmaß einer sorgfältig geschätzten Nachzahlung als Betriebsausgabe abzugsfähig. Bestimmte Wirtschaftsgüter können erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen abgesetzt werden. Dazu zählen: Grundstücke und Ausgaben für Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen.

– Keine Gewinnverwirklichung bei Halbfabrikaten und Anzahlungen.

Bilanzierende haben Halbfabrikate mit den Herstellungskosten ohne Gewinnrealisierung oder zu den niedrigeren Teilwerten anzusetzen. Anzahlungen auf gelegte Teilrechnungen sind auf der Passivseite und nicht als Erlöse auszuweisen. Ein Erlösausweis würde zB. bei einer AG oder GmbH ein Bilanzdelikt darstellen.

– Investitionen.

- Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400 können sofort abgesetzt werden. Bei einer EDV-Anlage stellen PC, Drucker und Maus jeweils eigene Wirtschaftsgüter dar, während Zentraleinheit, Bildschirm und Tastatur eine Einheit bilden. Der AfA von EDV-Hardware kann eine Nutzungsdauer von drei Jahren zugrunde gelegt werden.

- Die AfA von **Betriebsgebäuden** beträgt **noch bis 3%** (ab 2016 einheitlich nur mehr **2,5%**, für **Wohnzwecke** genutzte sogar nur mehr **1,5%**). Die AfA kann grundsätzlich erst ab Inbetriebnahme geltend gemacht werden. Erfolgt die Anschaffung noch bis 31.12.2015, steht die Halbjahres AfA zu.

– Übertragung stiller Reserven

ist nur für natürliche Personen und Personengesellschaften möglich. Erfolgt sie nicht im gleichen Jahr, kann sie einer steuerfreien Rücklage zugeführt werden, die im nächsten Jahr zu verwenden ist. Für Anlagevermögen beträgt diese Frist infolge höherer Gewalt 24 Monate. Bei Gewinn erhöhender Auflösung fällt kein Zuschlag an und der Steueraufschub ist unverzinslich. Diese Begünstigung sollte **2015 dann in Anspruch** genommen werden, wenn das steuerpflichtige **Einkommen 2016 voraussichtlich unter 1 Mio.** liegt, da ein **niedriger Steuersatz** anzuwenden ist. Übersteigt das Einkommen 2016 aber € 1 Mio, kommt es zu einer höheren Steuerbelastung infolge der Tarifierhöhung auf 55%.

– Verlustvorträge

für natürliche Personen sind wieder zu 100% mit den Gesamteinkünften verrechenbar, während sie bei Körperschaften nur mit 75% abzugsfähig bleiben. Ausländische Verluste unterliegen spätestens im 3. Jahr der Nachver-

steuerung bei der Befreiungsmethode ohne umfassende Amtshilfe. Bei Einnahmen-Ausgabenrechtern sind sie nur drei Jahre vortragsfähig, handelt es sich aber um Anlaufverluste besteht unbeschränkte Vortragsfähigkeit.

– Rückstellungen.

Es müssen hierfür konkrete Umstände nachgewiesen werden. Sie sind mit dem Teilwert anzusetzen und bei einer Laufzeit von über 12 Monaten mit 3,5% p.a. abzuzinsen. Für Zeitausgleichsguthaben und Überstunden der Mitarbeiter im Dezember, die erst im Jänner ausgezahlt werden, können samt Nebenkosten zu 100% rückgestellt werden. Ob Dotierungen für Managerbezüge, die zusammen mit Zahlungen € 500.000 übersteigen, nicht abzugsfähig sind, ist strittig.

– Aufbewahrungspflichten.

Für Geschäftspapiere **2008** endet die siebenjährige Aufbewahrungspflicht am 31.12.2015. Folgende Unterlagen sind aber länger aufzubewahren:

- nach § 18 Abs 10 UStG die Grundstücke bei Vorsteuerrückverrechnung betreffen, nämlich **22 Jahre**,
- nach § 132 Abs 1 BAO, die für ein anhängiges Rechtsmittelverfahren von Bedeutung sind und
- nach § 212 Abs 1 UGB, die für ein gerichtliches oder behördliches Verfahren im Falle Parteistellung von Bedeutung sind.

■ Dienstgeber

– Managerbezüge.

Hinsichtlich deren Nichtabzugsfähigkeit bei Übersteigen des Bruttobetragtes von **€ 500.000**, sind dem Gesetzgeber und VfGH alle rechtsstaatlichen Sicherungen durchgebrannt. Eine überschießende **Gesamtertragsteuerbelastung** des noch im Jahre 2015 **€ 60.000 übersteigenden Einkommens** von derzeit **75%** (KöSt + ESt) bzw. **100%** (ESt+LSt), die sich ab **2016 ab € 1 Mio.** auf **80%** bzw. **110%** erhöht, stellt eine **konfiskatorische Enteignungsmaßnahme** dar. Beim Dienstgeber kommen noch die **Lohnnebenkosten** von rd. 7,9% dazu. Die **Gesamtbesteuerung** erreicht damit bis zu **117,9%**. Und von den Richtern wird das zynisch als „*gerechtfertigte Lenkungsmaßnahme im Rahmen eines zulässigen rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes*“ „erkannt“! Wo bleiben die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte wie: Unverletzlichkeit des Eigentums, Leistungsfähigkeitsprinzip, Gleichheitsgebot und Vermeidung exzessiver Besteuerung. Es handelt sich um ein klassisches Beispiel „**aggressiver Besteuerung**“, der aufseiten des Steuerpflichtigen bei „aggressiver Steuerplanung“ vom Fiskus ein Finanzdelikt unterstellt wird. Wenn möglich könnte als **Gegenmaßnahme** anstelle einer Gehaltszahlung eine **Gewinnausschüttung** (KESt statt LSt) erfolgen (KI April 2015).

- **Steuerfreie Bezüge.**
 - **Kinderbetreuungskostenzuschuss** bis € 1.000.- an Betreuungseinrichtung.
 - **Zukunftssicherung** bis € 300.- (LV, KV, UV).
 - **Weihnachtsgeschenke** bis € 186.- (Warengutscheine).
 - **Betriebsveranstaltungen** bis € 365.- pro Dienstnehmer.
 - **Mitarbeiterbeteiligung** bis € 1.460.-
 - **Zinsfreiheit** für Gehaltsvorschuss bis € 7.300.-, darüber mit 1,5% sonstiger Bezug.
 - **Jobticket.** Die Übernahme der Kosten eines Massenförderungsmittels für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz.
 - **Pensionskassenbeiträge** bis 10% der Lohn- und Gehaltssumme.

- Aufrollung der Personalverrechnung 2015.

Unregelmäßigkeiten während des Jahres können im Zuge der Dezember-Abrechnung durch Aufrollung ausgeglichen werden. Gibt der Dienstnehmer seine Zahlungen an ÖGB, Kirchenbeiträge etc. rechtzeitig bekannt, kann sich damit eine Arbeitnehmerveranlagung auf Antrag erübrigen (§ 77 Abs 4 EStG).

■ Dienstnehmer

- **Antragsfristen laufen mit Jahresende ab für:**
 - **Arbeitnehmerveranlagung 2010.**
 - **Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer 2010** gem. § 240 Abs 3 BAO.
 - **Rückerstattung von SV-Beiträgen 2012** sind gem § 25 Abs 1 Z 3d EStG lohnsteuerpflichtig.
- **Werbungskosten**
müssen bis 31.12.2015 bezahlt werden, um heuer wirksam zu sein. Darunter fallen insbesondere: Aus-, Fortbildung und Umschulung samt den damit verbundenen Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge, Familienheimfahrten, doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen etc.

■ Alle Steuerpflichtigen.

- **Sonderausgaben - strenges Abflussprinzip.**
 - **Topfsonderausgaben:** Begrenzt mit einem Viertel der Höchstbeträge mit Einschleifregelung zwischen dem Jahreseinkommen von € 36.000 bis € 60.000. Auslaufmodell bis 2020.
 - **Spenden:** innerhalb folgender Grenzen an begünstigte Spendenempfänger laut Homepage BMF unter www.bmf.gv.at abrufbar. Bis 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte des **laufenden** Kalenderjahres (also lt. **Schätzung 2015**), die gemeinsam mit den Spenden aus dem Betriebsvermögen aber die 10%-Grenze nicht überschreiten dürfen. Es ist der Nachweis mittels Zahlungsbeleges zu erbringen.
 - **Unbeschränkter Abzug für** Renten und dauernde Lasten, freiwillige Weiterversicherungsbeiträge und Nachkauf von Versicherungszeiten. Steuerberatungskosten, sofern sie nicht Betriebsausgaben sind.

- **Betraglich begrenzt** sind Kirchenbeiträge mit € 400 p.a.
-> **Außergewöhnliche Belastungen** - strenges Abflussprinzip.
- **Mit Selbstbehalt** idHv. 6% bis 12% je nach Höhe des Einkommens zB. für Krankheitskosten (nicht aber Sonderklassegebühren, da die Zwangsläufigkeit fehlt).
- **Ohne Selbstbehalt** für Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden. Kinderbetreuungskosten bis € 2.300 mit bestimmten Auflagen, wobei die steuerfreien Zuschüsse vom Dienstgeber bis € 1.000 den Betrag von € 2.300 nicht kürzen.
-> **Antrag auf Erstattung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages.**

Gem § 40 EStG kann für 2010 der Antrag auf Veranlagung auch ohne Einkommen noch bis 31.12.2015 gestellt werden.



Neues Bilanzstrafrecht, Betrug, Untreue und andere neue Delikte im Strafgesetzbuch

BGBI I 112/2015 vom 13.08.2015 Strafrechtsänderungsgesetz 2015

Ab 1.1.2016 sind die einschlägigen **Strafbestimmungen** dort zu finden, wo sie hingehören, nämlich im **StGB**. Das bisher in diversen Bundesgesetzen je nach Gesellschaftsformen geregelte **Bilanzstrafrecht** wurde **vereinheitlicht**, mit dem Versuch die Bilanzfälschung auf das Strafwürdige zu begrenzen.

Bilanzstrafrecht

■ Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände (§ 163a)

in Jahresabschlüssen und Lageberichten, in einem Vortrag oder einer Auskunft bei einer Gesellschafterversammlung, in Aufklärungen, Nachweisen oder Auskünften einem Prüfer gegenüber oder bei der Anmeldung zum Firmenbuch, betreffend die Leistung von Einlagen auf das Gesellschaftskapital, ist zu bestrafen, wenn dies geeignet ist, einen **erheblichen Schaden** für den Verband, dessen Gesellschafter, Mitglieder, Gläubiger oder Anleger herbeizuführen.

Ebenso, wer als Entscheidungsträger einen Sonderbericht nicht erstattet, der angesichts der drohenden Liquiditätsgefährdung des Verbandes gesetzlich geboten ist.

■ Unvertretbare Berichte von Prüfern bestimmter Verbände (§ 163 b)

in Prüfungsberichten, Vorträgen und Auskünften in Mitgliederversammlungen des Verbandes, sowie Bestätigungsvermerke, die geeignet sind, einen **erheblichen Schaden** herbeizuführen, sind zu bestrafen. Ferner die Nichtberichterstattung angesichts der drohenden Bestandsgefährdung des Verbandes. Darunter fallen auch freiwillige Prüfungen.

Beide o.a. Tatbestände sind einheitlich mit Freiheitsstrafe bis zu **2 Jahren** bedroht. Sie erhöht sich auf **3 Jahre**, wenn es sich um einen börsennotierten Verband handelt. Beide Strafdelikte setzen Vorsatz voraus.

■ Verbände (§ 163c).

Die o.a. Tatbestände sind auf folgende taxativ angeführte Verbände anzuwenden: GmbH, AG, SE, Genossenschaften, SCE, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, große Vereine, OG, KG, Sparkassen, Privatstiftungen, ORF-Gesetz und vergleichbare ausländische Verbände, deren übertragbare Wertpapiere am geregelten Markt im Inland zugelassen oder mit einer Zweigniederlassung im Inland im Firmenbuch eingetragen sind.

■ Tätige Reue (§ 163d).

Da es sich bei den o.a. Straftatbeständen um **Erfolgsdelikte** handelt, tritt Straffreiheit nur dann ein, wenn durch tätige Reue der drohende Schaden verhindert wird. Beispiele: Richtigstellung der falschen Angaben bevor die Sitzung des Organs oder die Mitgliederversammlung beendet ist. Bevor der Prüfer seinen Bericht vorgelegt hat oder bevor die Eintragung im Firmenbuch angeordnet worden ist.

Betrug (§§ 147 und 148)

Der Passus „*verfälschtes oder entfremdetes unbares Zahlungsmittel*“ wird ersetzt durch „ausgespähte Daten eines unbaren Zahlungsmittels“. Die neuen **Wertgrenzen** für das Strafausmaß: bis zu **3 Jahre** über **€ 5.000** (bisher € 3.000) und bis **10 Jahre** über **€ 300.000** (bisher € 50.000).

Untreue (§ 153)

Grundsätzlich wird auch am bisherigen System des Tatbestandes festgehalten.

„*Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen*“. Ab einem Schaden von **€ 5.000** (bisher € 3.000) beträgt die Strafe bis zu **3 Jahre** und ab **€ 300.000** (bisher € 50.000) bis zu **10 Jahre**. Erläuternd führt das Gesetz aus, dass **Befugnismissbrauch** dann vorliegt, wenn in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstoßen wird, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen. „**Unvertretbare Weise**“ kann in Richtung „**fast schon Vorsatz**“ interpretiert werden. Die Grenze zum Missbrauch ist erst dann überschritten, wenn die konkrete Entscheidung außerhalb jeder vernünftigen Ermessensausübung liegt. Risikobehaftete Entscheidungen von Managern fallen iVm den novellierten Bestimmungen gem § 84 Abs 1a AktG und § 25 Abs 1a GmbHG- unter den dort genannten Bedingungen - nicht in den Anwendungsbereich des § 153 StGB: „*Ein Vorstand/ Geschäftsführer handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln*“. Eine entsprechende Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen wird wohl erforderlich sein. Im Sinne der **wirtschaftlichen Betrachtungsweise** scheidet Untreue ferner dann aus, wenn zwar formal die Gesellschaft geschädigt wird, dieser Nachteil aber den Gesellschaftern, als den dahinterstehenden wirtschaftlich Berechtigten, als Vorteil zukommt. Als Beispiel sei die (verbotene) **Einlagenrückgewähr** im Konzernbereich angeführt. Solange die daraus resultierenden Vorteile allen Gesellschaftern anteilmäßig zufließen, sind sie als wirtschaftlich Berechtigte nicht geschädigt. Kommt es aber in der Folge zu Forderungsausfällen zulasten von Gläubigern, liegt Strafbarkeit aufgrund eines Kridadeliktes vor. Auch das bloße Verschieben von Mitteln von einer Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft wird nicht als Untreue zu beurteilen sein.

Die ursprüngliche Überlegung, dass kein Missbrauch vorliege, wenn der wirtschaftlich Berechtigte der Vertretungshandlung zugestimmt hat, wurde nicht ins Gesetz übernommen. Vollkommene Rechtssicherheit wurde aber insofern nicht erreicht, weil dem Tatbestand gewisse unbestimmte Gesetzesbegriffe zugrunde liegen, deren Interpretation von der Beweiswürdigung abhängen.

Betrügerische Anmeldung zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 153d).

Wer die Anmeldung einer Person zur Sozialversicherung oder BUA in dem Wissen, dass die Beiträge / Zuschläge nicht vollständig geleistet werden sollen, vornimmt, vermittelt oder in Auftrag gibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu **3 Jahren** zu bestrafen, wenn die auflaufenden Beiträge/Zuschläge nicht vollständig geleistet werden. Wer die Tat gewerbsmäßig oder in Bezug auf eine größere Zahl von Personen begeht, ist mit Freiheitsstrafe von **6 Monaten** bis zu **5 Jahren** zu bestrafen.

Auspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels (§ 241h).

Wird der Täter oder ein Dritter durch deren Verwendung unrechtmäßig bereichert oder ermöglicht es ihm oder einen anderen eine Fälschung unbärer Zahlungsmittel herbeizuführen, ist die Tat mit Freiheitsstrafe bis zu **einem Jahr** oder Geldstrafe bis zu **720 Tagessätzen** zu bestrafen. Bei gewerbsmäßiger Begehung oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung beträgt die Freiheitsstrafe bis zu **3 Jahre**. Straffreiheit besteht, wenn der Täter freiwillig, vor Verwendung der ausgespähten Daten, die Gefahr einer solchen Verwendung beseitigt.

Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c).

Damit steht **Cybermobbing** unter Strafsanktion. Wer eine Person in ihrer Lebensführung in einer unzumutbaren Weise beeinträchtigt, indem er sie für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar an der Ehre verletzt oder Tatsachen/Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu **einem Jahr** oder Geldstrafe bis zu **720 Tagessätzen** zu bestrafen. Hat die Tat den Selbstmord oder Selbstmordversuch der verletzten Person zu Folge, beträgt die Strafe bis zu **3 Jahre**.

Störung von Computersystemen (§ 118a).

Wer sich zu einem Computersystem, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, durch Überwindung einer Sicherheitsvorkehrung im System in der Absicht Zugang verschafft,

1. sich oder einem anderen Unbefugten Kenntnis von personenbezogenen Daten zu verschaffen, deren Kenntnis schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verletzt, oder
2. einem andern durch die Verwendung von im System gespeicherten und nicht für ihn bestimmten Daten, deren Kenntnis er sich verschafft, oder durch die Verwendung des Computersystems einen Nachteil zuzufügen,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu **6 Monaten** oder Geldstrafe bis

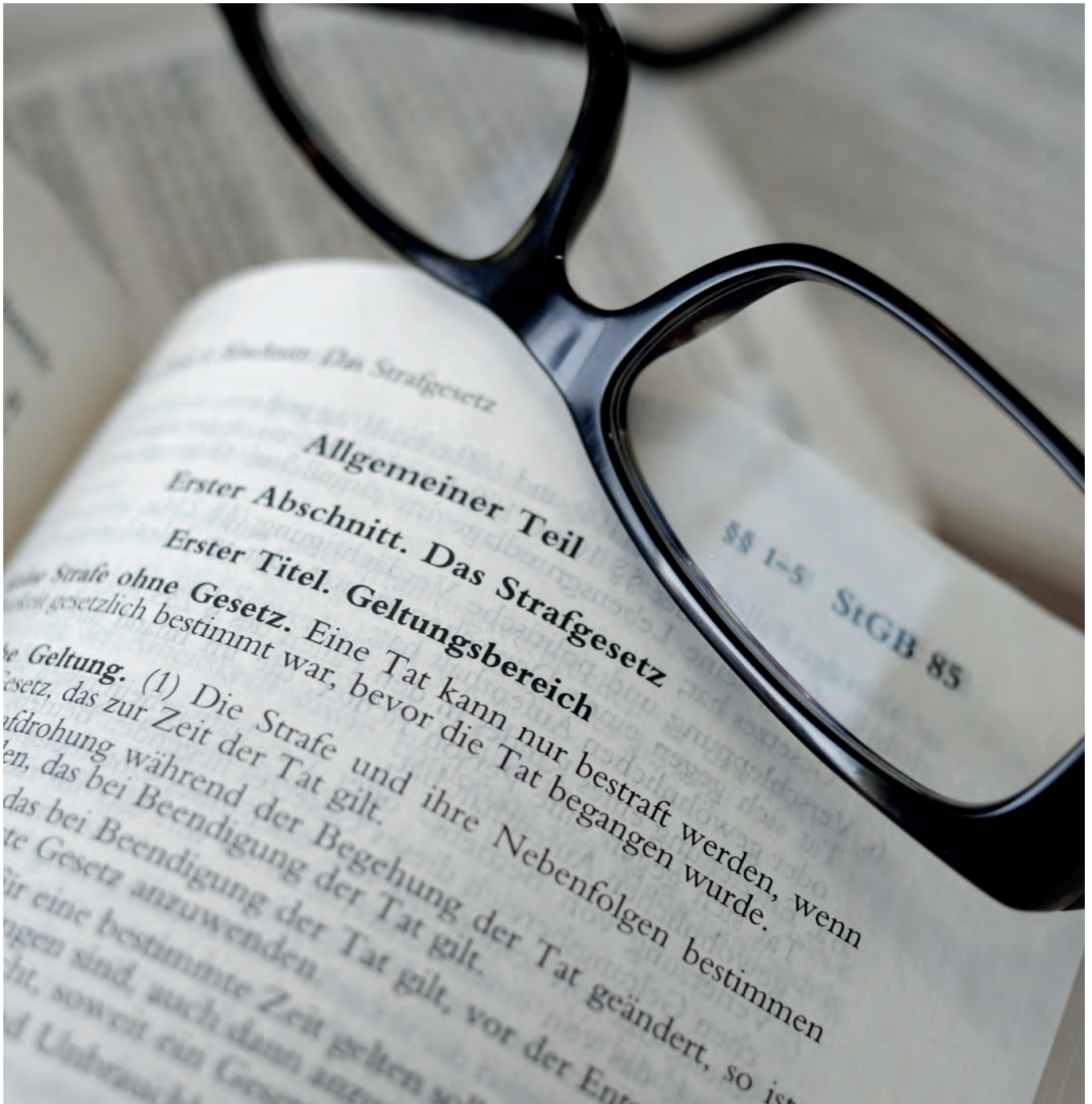
zu **360 Tagessätzen** zu bestrafen. Im Rahmen einer kriminellen Vereinigung bis zu **2 Jahren**; ebenso, wenn das Computersystem ein wesentlicher Bestandteil der kritischen Infrastruktur ist (Einrichtungen, Anlagen oder Systeme für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, wie Landesverteidigung, Verhütung von Katastrophen, Versorgung und der Gesundheit). Im Rahmen einer kriminellen Vereinigung bis zu **3 Jahren**. Der Täter ist aber nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

Neue Delikte und sonstige Änderungen im Überblick.

- **Zwangsheirat** § 106a (Freiheitsstrafe **6 Monate** bis **5 Jahre**).
- **Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung** § 205a (Freiheitsstrafe bis zu **2 Jahre**).
- **Intensive Berührung einer anderen Person an einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle** § 218 Abs 1a (Freiheitsstrafe bis zu **sechs Monate** oder Geldstrafe bis zu **360 Tagessätzen**). Das Beweisverfahren zur Klärung dieses in der Umgangssprache als „Po-Grapschen“ bezeichneten Tatbildes wird wohl kaum ohne Sachverständigengutachten auskommen!
- **Verhetzung** § 283 Abs 1. Aufstachelung zu Gewalt gegen Religion, Rasse, Sprache, Herkunft, Geschlecht, Alter, sexueller Ausrichtung in der Absicht die Menschenwürde anderer zu verletzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu **2 Jahren** zu bestrafen. Bei Zugänglichkeitsmachung einer breiten Öffentlichkeit in einem Druckwerk oder Rundfunk mit bis zu **3 Jahren**. Das unter Strafe stellen einiger dieser Tatbestände kann in Widerspruch zur verfassungsmäßig gewährleisteten Meinungsfreiheit stehen. Übertriebene „Political Correctness“ kann in strafrechtlich relevante Meinungsverbote mutieren, die härter bestraft werden als schwere Körperletzung!
- **Die lebenslange Freiheitsstrafe** wird für gemeingefährliche Handlungen **abgeschafft** (§ 169 Abs 3).
- **Grobe Fahrlässigkeit in § 6 Abs 3** wird **erstmalig** definiert: „*Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war*“. Da in **§ 29 Abs 6 FinStrG** ab 1.10.2014 bei einer Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung nun auch grob fahrlässig begangene Finanzvergehen angeführt sind, im FinStrG selbst aber grobe Fahrlässigkeit nicht definiert ist, wird nun wohl die Definition des StGB analog herangezogen werden können.

Schlussfolgerung.

Kritiker sehen in der Neuregelung des Strafrechtes ein Zunehmen an Regulation und Dokumentation. Massiver zusätzlicher Beratungsaufwand mit erhöhten Kosten kommt auf Unternehmen zu. Da Vorsatz oft schwer beweisbar ist, behilft sich der Gesetzgeber mit der Formulierung „Handeln in unvertretbarer Weise“, die als (bewusste) Fahrlässigkeit in Richtung „fast schon Vorsatz“ zu interpretieren ist. Somit eine Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe, deren Klärung gerichtlichen Verfahren, mit unvorhersehbarem Ausgang, vorbehalten sein wird.



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

Highlights der rechtlichen Neuerungen 2015
Umsatzsteuer bei Garagen nach der Steuerreform 2015/2016
Die Privatstiftung nach der Steuerreform 2015/2016
Monatliche Regelbedarfsätze für Unterhaltsabsetzbeträge 2016
Autobahnvignetten 2016



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien, Bilanzbuchhalter und Buchhalter bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.